HINWEIS: Dieses Mustergesuch berücksichtigt die Änderung des ZGB betr. Kindesunterhalt vom 20. März 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017.

[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Affoltern

Im Grund 15

8910 Affoltern am Albis

[Ort], 14. Januar 2017

Eheschutz

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Gesuchstellerin

geboren am 10. Oktober 1977, von Zürich ZH und Baar ZG,

wohnhaft Beispielstrasse 5, 8907 Wettswil am Albis

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Vorname] [Name] Gesuchsgegner

geboren am 2. Juni 1974, von Zürich ZH,

wohnhaft Musterweg 7, 8906 Bonstetten,

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Eheschutz

stelle ich namens und im Auftrag der Gesuchstellerin folgendes

EHESCHUTZBEGEHREN

* 1. Es sei festzustellen, dass die Parteien den gemeinsamen Haushalt am 1. Oktober 2016 aufgehoben haben und es sei der Gesuchstellerin das Getrenntleben auf unbestimmte Zeit zu bewilligen.
  2. Es seien die gemeinsamen Kinder T, geboren am 7. Juli 2006, und S, geboren am 16. November 2009, für die Dauer des Getrenntlebens unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen.
  3. Es sei vorzumerken, dass sich der Wohnsitz der Kinder, insbesondere hinsichtlich schulischer und sozialversicherungsrechtlicher Belange, derzeit bei der Gesuchstellerin befindet.
  4. Es sei folgende Betreuungsregelung durch das Gericht festzulegen:

Der Gesuchsgegner betreut die Kinder T und S wie folgt:

* an jedem zweiten Wochenende von Freitagabend, Schulschluss, bis Montagmorgen, Schulbeginn; fällt das Wochenende auf Ostern oder Pfingsten, verlängert es sich bis am Dienstagmorgen, Schulbeginn;
* jede Woche von Dienstagabend, Schulschluss, bis Donnerstagmorgen, Schulbeginn;
* jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr;
* in geraden Jahren an Ostern und in ungeraden Jahren an Pfingsten;
* während mindestens vier und höchstens sechs Kindergarten- bzw. Schulferienwochen pro Jahr.

In den übrigen Zeiten werden die Kinder T und S von der Gesuchstellerin betreut.

* 1. Es sei die eheliche Wohnung an der Beispielstrasse 5 in 8907 Wettswil am Albis samt Hausrat und Mobiliar (mit Ausnahme der persönlichen Gegenstände des Gesuchsgegners) für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchstellerin zur alleinigen Benützung für sich und die Kinder zuzuweisen.
  2. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin für den Unterhalt für sie persönlich und die gemeinsamen Kinder rückwirkend seit 1. Dezember 2016 einen monatlichen Unterhalt von CHF 3’800.00 zu bezahlen, zusammengesetzt aus:

CHF 1’090.00 Barunterhalt für Tochter T, zuzüglich allfälliger Familienzulagen für T

CHF 1'050.00 Barunterhalt für Sohn S, zuzüglich allfälliger Familienzulagen für S

CHF 650.00 Betreuungsunterhalt je Kind, sowie

CHF 360.00 Ehegattenunterhalt für die Gesuchstellerin persönlich,

zahlbar an die Gesuchstellerin jeweils im Voraus auf den ersten Tag eines jeden Monats.

* 1. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, bei ausserordentlichen Kinderkosten, die den Betrag von CHF 200.00 pro Ausgabe übersteigen (grössere Zahnbehandlungen, Nachhilfeunterricht, etc.) nach vorgängiger schriftlicher Absprache und nach Vorlage der Rechnung die Hälfte der Kosten der Gesuchstellerin zu erstatten, sofern diese Kosten nicht durch Dritte (Versicherung etc.) gedeckt sind.
  2. Es sei die Gütertrennung per Datum der Einreichung dieses Gesuchs anzuordnen.
  3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten des Gesuchsgegners.

**Bemerkung 1:** Das Gesuch muss konkrete Rechtsbegehren enthalten. Unterhaltsbeiträge sind zu beziffern (BGE 134 III 235 E. 2). Ist eine Bezifferung nicht möglich oder unzumutbar, weil der gesuchstellenden Partei zuverlässige Angaben über das Einkommen und Vermögen des andern Ehegatten fehlen, ist ein Mindestbetrag zu nennen (Art. 85 Abs. 1 ZPO). Die Begehren sind zu beziffern, sobald der sie beantragende Ehegatte nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch den andern Ehegatten dazu in der Lage ist (Art. 85 Abs. 2 ZPO).

Begründung

**I. Formelles**

* 1. Der Unterzeichnende ist von der Gesuchstellerin gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage **X**

* 1. Die Anordnung von Eheschutzmassnahmen erfolgt im summarischen Verfahren (Art. 271 ZPO).
  2. Die Gesuchstellerin hat Wohnsitz in Wettswil am Albis, weshalb das angerufene Gericht gemäss Art. 23 Abs. 1 ZPO örtlich zuständig ist. In sachlicher Hinsicht ist das Einzelgericht zuständig.

**Bemerkung 2:** Bei Art. 23 Abs. 1 ZPO handelt es sich um einen zwingenden Gerichtsstand (zur internationalen Zuständigkeit vgl. I. Vorbemerkungen, 4. Verfahren, Rz 12 f.).

**Bemerkung** **3:** Die sachliche und funktionelle Zuständigkeit wird durch das kantonale Recht geregelt (Art. 4 Abs. 1 ZPO). Im Kanton Zürich ist das Einzelgericht zuständig (Art. 24 lit. d GOG/ZH).

**Bemerkung 4:** Das Verfahren wird ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren durch ein schriftliches Gesuch direkt beim Eheschutzgericht eingeleitet (Art. 252 Abs. 1 ZPO).

**II. Materielles**

**A. Getrenntleben**

* 1. Die Gesuchstellerin und der Gesuchsgegner lernten sich vor 15 Jahren kennen und sind seit zwölf Jahren verheiratet. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen. Die Tochter T ist heute 10 und der Sohn S 7 Jahre alt. Die Parteien bewohnten bis Ende September 2016 gemeinsam mit ihren beiden Kindern eine 5.5-Zimmer-Stockwerkeigentumswohnung in der Gemeinde Wettswil am Albis im Kanton Zürich.

**BO:** Aktueller Familienausweis vom [Datum] **Beilage X**

BO: Persönliche Befragung der Gesuchstellerin

* 1. Die Parteien haben sich in den letzten Jahren auseinandergelebt und es kam vermehrt zu Streitigkeiten. Nach einer weiteren heftigen Auseinandersetzung im Sommer 2016 haben sich die Parteien Mitte September 2016 entschieden, den gemeinsamen Haushalt aufzuheben. Per 1. Oktober 2016 ist der Gesuchsgegner aus der ehelichen Wohnung ausgezogen und hat in Bonstetten eine 3.5-Zimmer-Mietwohnung bezogen.

**BO:** Bestätigung der Einwohnerkontrolle betreffend Wegzug **Beilage X**

BO: Persönliche Befragung der Gesuchstellerin

* 1. Für die Gesuchstellerin kommt die Wiederaufnahme des Zusammenlebens nach reiflicher Überlegung nicht mehr in Frage. Die Trennung ist für sie definitiv, weshalb der Gesuchstellerin das Getrenntleben auf unbestimmte Zeit zu bewilligen ist.

BO: Persönliche Befragung der Gesuchstellerin

**Bemerkung 5:** Die Berechtigung zum Getrenntleben ist im Prinzip nicht von einer gerichtlichen Bewilligung abhängig (BGE 64 II 395 E. 2a). Der Begriff der Persönlichkeit in Art. 175 ZGB umfasst alles, was zum Kernbereich der persönlichen Freiheit gehört. Dazu zählt u.a. das Recht auf Selbstentfaltung, woraus sich auch ein Anspruch auf voraussetzungslose Trennung ergibt (FamKomm Scheidung-Vetterli, Art. 175 ZGB N 4). Das Eheschutzgericht muss deshalb bei der Bewilligung des Getrenntlebens einzig prüfen, ob der Ehegatte einen unverrückbaren Trennungswillen hat (OGer ZH, 03.12.1999, ZR 2000 Nr. 67; BGer 5P.47/2005 vom 23.03.2005 E. 2.2).

**B. Kinderbelange**

* 1. Haben die Parteien minderjährige Kinder, so hat das Eheschutzgericht nach Art. 176 Abs. 3 ZGB nach den Bestimmungen über die Wirkung des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen zu treffen, namentlich sind die Obhut sowie der persönliche Verkehr bzw. die Betreuung zu regeln.

**Bemerkung 6:** Bezüglich der Kinderbelange gelten sowohl die Untersuchungs- als auch die Offizialmaxime (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Das Gericht hat von Amtes wegen die nötigen Abklärungen zu treffen und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge.

**Bemerkung 7:** Das Gericht hat das minderjährige Kind zu einer Anhörung einzuladen, sofern nicht sein Alter oder andere Gründe dagegensprechen (Art. 298 Abs. 1 ZPO). Falls es nötig erscheint oder von einer dazu berechtigten Person oder Behörde beantragt wird, hat das Gericht eine Vertretung des Kindes anzuordnen (Art. 299 ZPO). Ist das Kind älter als 14 Jahre, so hat ihm das Gericht überdies den Entscheid in geeigneter Weise zu eröffnen (Art. 301 lit. b ZPO).

**Bemerkung 8:** Solange die Kinder minderjährig sind, stehen sie grundsätzlich unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Das Getrenntleben der Eltern ändert nichts daran. Das Eheschutzgericht überträgt einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge nur, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298 Abs. 1 ZGB).

**Bemerkung 9:** Bei der Regelung der Obhut im Rahmen eines Eheschutzverfahrens gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei der Scheidung. Jedoch ist angesichts des Wesens des Eheschutzverfahrens, insbesondere aufgrund der regelmässig beschränkten Geltungsdauer, bei der Regelung der Kinderbelange neben dem Wunsch des Kindes der Grundsatz der Beziehungs- und Erlebniskontinuität von zentraler Bedeutung. Auf jeden Fall aber hat das Wohl des Kindes Vorrang vor allen anderen Kriterien (BGer 5A\_602/2011 vom 10.11.2011 E. 2.2).

**Bemerkung 10:** Sind die Eltern gewillt und in der Lage, die Kinderbetreuung unter sich aufzuteilen, so kann das Eheschutzgericht auf eine Zuweisung der (alleinigen) Obhut verzichten, sofern daraus keine Gefährdung des Kindeswohls resultiert. Stattdessen kann das Gericht das Kind unter die alternierende (bzw. gemeinsame) Obhut beider Eltern stellen.

**Bemerkung 11:** Ab Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 hat das Gericht gemäss Art. 298 Abs. 2ter nZGB im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut zu prüfen, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt. Bei alternierender Obhut trifft beide Eltern eine Pflicht zur Betreuung. Hält das Gericht die alternierende Obhut aber im konkreten Fall für unangemessen, so wird es nach wie vor einem Elternteil die alleinige Obhut übertragen und den persönlichen Verkehr wie bisher regeln.

* 1. Die beiden gemeinsamen Kinder der Gesuchsteller, die heute 7 und 10 Jahre alt sind, wurden bisher überwiegend von der Gesuchstellerin betreut. Bis zur Geburt der Tochter im Juli 2006 arbeitete die Gesuchstellerin in einem Vollzeit-Pensum als Hochbauzeichnerin. Nach der Mutterschaftspause nahm sie knapp vier Monate nach der Geburt ihre Erwerbstätigkeit in einem Arbeitspensum von 60% wieder auf. Bei der Geburt des zweiten Kindes nahm sich die Gesuchstellerin eine halbjährige Auszeit von ihrer Erwerbstätigkeit und kehrte am 1. Mai 2010 wiederum zu 60% an ihre Arbeitsstelle zurück und betreute die Kinder jeweils an zwei Werktagen, nämlich montags und donnerstags.

**BO:** Arbeitsvertrag der Gesuchstellerin **Beilage X**

**BO:** Persönliche Befragung der Gesuchstellerin

* 1. Auch der Gesuchsgegner beteiligte sich während des Zusammenlebens aktiv an der Kinderbetreuung. Abgesehen von den Wochenenden, an denen die Eltern die Kinderbetreuung gemeinsam übernahmen, hat er die Kinder zusätzlich an mindestens einem Wochentag, in der Regel mittwochs, alleine betreut. Zum Zwecke der Kinderbetreuung hat er einige Monate nach der Geburt der Tochter T sein Arbeitspensum von 100% auf 80% reduziert. An den übrigen Tagen (Dienstag und Freitag) wurden die Kinder fremdbetreut.

**BO:** Arbeitsvertrag des Gesuchsgegners **Edition**

**BO:** Tagesmuttervertrag vom [Datum] **Beilage X**

**BO:** Betreuungsvertrag mit Kinderkrippe vom [Datum] **Beilage X**

**BO:** Persönliche Befragung der Gesuchstellerin

* 1. Nach der Trennung regelten die Parteien die Kinderbetreuung in Anlehnung an die vorstehend beschriebene, bisher gelebte Betreuungssituation. Die Kinder wurden – soweit es angesichts des Alters der Kinder sinnvoll war – in die Entscheidung einbezogen. Es entspricht ihrem Wunsch, mit beiden Elternteilen viel Zeit verbringen zu können. So betreut nun der Gesuchsgegner die Kinder seit der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes jeweils jedes zweite Wochenende von Freitagabend bis Montagmorgen. Zusätzlich zur Wochenendbetreuung werden die Kinder zudem von Dienstagabend bis Donnerstagmorgen durch den Gesuchsgegner betreut.

**BO:** Persönliche Befragung der Gesuchstellerin

* 1. Beide Kinder haben sowohl zur Mutter als auch zum Vater eine enge und gefestigte Eltern-Kind-Beziehung. Beide Elternteile sind in der Lage, den Kindern ein stabiles örtliches und familiäres Umfeld zu bieten. Die Kooperation und Kommunikation zwischen den Parteien hinsichtlich der Kinderbelange hat – abgesehen von kleineren Meinungsverschiedenheiten, wie sie zwischen Eltern durchaus üblich sind – sowohl vor als auch seit der Trennung stets gut funktioniert. Dies wird auch durch die Tatsache verdeutlicht, dass die Parteien unmittelbar nach der Trennung in der Lage waren, einvernehmlich einen Betreuungsplan festzulegen. Die Parteien sind sich über die wesentlichen Fragen der Kindererziehung einig. Zudem begünstigt die geographische Nähe der Wohnorte der beiden Parteien eine ausgewogene und gleichzeitig kindgerechte Betreuung durch beide Elternteile.

**BO:** Persönliche Befragung der Gesuchstellerin

* 1. Unter Berücksichtigung all dieser Gründe und im Sinne des Kindeswohls sind die Kinder vorliegend unter die alternierende Obhut beider Parteien zu stellen.
  2. Die Parteien haben – ausgehend vom während des Zusammenlebens gelebten Betreuungsmodell – nach der Trennung eine geeignete Betreuungsregelung erarbeitet. Die Regelung wurde nun seit der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts bereits während mehreren Monaten erfolgreich praktiziert. Für die Kinder bietet dieser Betreuungsplan die grösstmögliche Konstanz und ermöglicht eine zeitlich und qualitativ enge Beziehung zu beiden Elternteilen. Die Gesuchstellerin ersucht daher das Gericht, die Betreuung gemäss dem eingangs genannten Betreuungsplan festzulegen.

**Bemerkung 12:** Durch die alternierende Obhut erübrigt sich eine Regelung des persönlichen Verkehrs (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Der gegenseitige Anspruch von Eltern und Kindern auf persönlichen Kontakt wird durch die alternierende Obhut in Form von Betreuungsanteilen beider Eltern ohne weiteres erfüllt. Das Gericht hat sich jedoch davon zu vergewissern, dass ein sinnvoller Betreuungsplan besteht. Ist dies nämlich nicht der Fall und besteht keine Aussicht, dass sich die Eltern diesbezüglich einigen, muss das Gericht die Betreuungsanteile regeln (Art. 298 Abs. 2 ZGB). Da mit Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 die alternierende Obhut auch gegen den Willen eines Elternteils zu prüfen ist (Art. 298 Abs. 2ter nZGB), dürften die Gerichte zukünftig vermehrt auch ohne Einvernehmen der Parteien Betreuungspläne ausarbeiten und anordnen müssen.

**C. Zuweisung der Familienwohnung und des Hausrats**

* 1. Auf Begehren eines Ehegatten regelt das Gericht die Benützung der Familienwohnung und des Hausrats (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).

**Bemerkung 13:** Entscheidendes Kriterium bildet die Zweckmässigkeit. Die eheliche Wohnung ist demjenigen Ehegatten zuzuteilen, dem sie in Abwägung der Interessen der Ehegatten und Kinder besser dient. Den Interessen allfälliger minderjähriger Kinder ist dabei besonders Rechnung zu tragen (BSK ZGB I-Schwander, Art. 176 N 7). Sie sollen in der gewohnten und vertrauten Umgebung bleiben dürfen. Ferner ist die Tatsache zu beachten, dass der alleinstehende Ehegatte als Einzelperson in aller Regel rascher eine Wohnung findet, als ein Ehegatte mit den Kindern, zumal letzterer in aller Regel ortsgebunden(er) ist. Weiter werden berufliche und gesundheitliche Gründe berücksichtigt (BGer 5A\_766/2008 vom 04.02.2009 E. 3.). Nicht relevant ist, in wessen Eigentum die Wohnung steht oder welcher Ehegatte den Mietvertrag abgeschlossen hat (BGer 5A\_766/2008 vom 04.02.2009 E. 3). Bei voraussehbarer längerer Aufhebung des gemeinsamen Haushalts darf allerdings den Eigentumsverhältnissen ein zusätzliches Gewicht beigemessen werden (BGer 5A\_248/2013 vom 25.07.2013 E. 3.3).

**Bemerkung 14:** Der Begriff «Hausrat» ist weit zu verstehen. Darunter fallen auch Radio, Fernseher, Computer oder Autos, wenn sie von der ganzen Familie genutzt werden (BGE 114 II 18 E. 4). Die Aufteilung erfolgt in der Regel nur zur (uneingeschränkten) Benützung, nicht aber zu (Allein-)Eigentum. Diese erfolgt erst im Rahmen einer allfälligen güterrechtlichen Auseinandersetzung.

**Bemerkung 15:** Soll ein Gegenstand, zum Beispiel ein Auto, entgegen der allgemeinen Hausratszuweisung dem anderen Ehegatten zur Verfügung stehen, da er beispielsweise für die Berufsausübung benötigt wird, so ist dies explizit zu beantragen und zu begründen. Sind Gegenstände herauszugeben, so empfiehlt es sich im Hinblick auf eine allfällige Vollstreckung, die Gegenstände einzeln aufzuführen und detailliert zu bezeichnen sowie eine Frist für die Herausgabe bzw. Abholung anzusetzen.

* 1. Der Gesuchsgegner hat die Stockwerkeigentumswohnung, an welcher die Parteien je hälftiges Miteigentum haben, bereits verlassen und wohnt in einer Mietwohnung in Bonstetten. Was er an Hausrat und Mobiliar für sich zur Benützung beanspruchte, hat er in Absprache mit der Gesuchstellerin bereits in seine neue Wohnung mitgenommen. Sämtliche Schlüssel hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin beim Auszug bereits abgegeben.

**Bemerkung 16:** Die Übergabe der Schlüssel ist erfahrungsgemäss ein emotionales und deshalb heikles Thema, besonders bei Wohneigentum. Falls die Schlüssel noch nicht zurückgegeben worden sind, ist ein entsprechendes Rechtsbegehren mit einer Rückgabefrist zu empfehlen.

* 1. Die Wohnungszuweisung an die Gesuchstellerin, welche die Kinder auch in Zukunft überwiegend betreuen wird, ist zweckmässig und liegt im Interesse der Kinder. Die Wohnung ist dementsprechend samt Hausrat und Mobiliar der Gesuchstellerin und den Kindern zur alleinigen und uneingeschränkten Benützung zuzuweisen.

**D. Unterhalt**

* 1. Haben die Ehegatten den gemeinsamen Haushalt aufgehoben, so hat das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Geldbeiträge, die der eine Ehegatte dem anderen für ihn persönlich sowie für die Kinder schuldet, festzulegen (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 nZGB).

**Bemerkung 17:** Die Rechtsgrundlage der gegenseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten im Eheschutzverfahren, also während der Ehe, bildet Art. 163 ZGB. Es geht ausschliesslich um Verbrauchsunterhalt bzw. Barunterhalt (kein Vorsorgeunterhalt), wobei der zuletzt gemeinsam gelebte Lebensstandard Ausgangspunkt für die Festsetzung des Ehegattenunterhalts bildet (BGE 140 III 337 E. 4.2.1). Der Kindesunterhaltsbeitrag orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes unter Berücksichtigung von Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern (BGE 137 III 59 E. 4.2.1).

**Bemerkung 18:** Die Autorenschaft hat sich vorliegend für eine Gesamtbetrachtung des Bedarfs der Gesuchstellerin und der Kinder entschieden. Diese Methode wird in den Deutschschweizer Kantonen in der Regel angewandt (Bähler, Unterhaltsberechnungen, S. 276 f.). Eine gemeinsame Betrachtung von Ehegatten- und Kindesunterhalt war nach bisherigem Recht in der Regel gerechtfertigt, wenn neben den Kindesunterhaltsbeiträgen auch Ehegattenunterhalt zu leisten ist (vgl. Bähler, Scheidungsunterhalt, S. 465 f.). Zwischen den Unterhaltsarten bestand bisher keine Rangordnung, es bestand aber dennoch Koordinationsbedarf (vgl. Bähler, Scheidungsunterhalt, S. 465 f.) Neu besteht zwar ein Vorrang des Kindesunterhalts gegenüber anderen Pflichten der Eltern (Art. 276a nZGB), was zumindest bei Mankofällen zu Verschiebungen im Ergebnis führen wird. Es ändert sich aber auch nach neuem Recht nichts daran, dass erheblicher Koordinationsbedarf zwischen den Unterhaltsarten besteht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Methode der Gesamtbetrachtung mit gewissen Anpassungen auch nach Einführung des neuen Kindesunterhaltsrechts weiterhin in der Gerichtspraxis angewendet wird.

**Bemerkung 19:** Sind ausschliesslich Kindesunterhaltsbeiträge (und keine Ehegattenunterhaltsbeiträge) festzusetzen, so können alternativ zur zweistufigen Methode auch die Empfehlungen des Amts für Jugend und Berufsbildung des Kantons Zürich («Zürcher Tabellen», vgl. BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 285 N 6) zur Bestimmung des Kindesunterhalts beigezogen werden. Ferner kann der Bedarf des Kindes selbstverständlich auch konkret berechnet werden. Die insbesondere im Kanton Bern verbreitete abstrakte Prozentmethode zur Festsetzung des Kindesunterhalts führt hingegen kaum zu einem angemessenen Ergebnis, insbesondere, wenn beide Eltern einen substanziellen Betreuungsanteil erbringen (vgl. BGer 5A\_1017/2014 vom 12.05.2015 E. 4.4). Es ist jedoch besonders darauf zu achten, dass die verschiedenen Methoden nicht unbedacht kombiniert werden, da dies zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen kann.

* 1. Die Parteien sind sich bezüglich der Unterhaltspflichten nicht einig. Die Gesuchstellerin beantragt daher die Festlegung der Kindesunterhaltsbeiträge, bestehend aus Barunterhalt und Betreuungsunterhalt, sowie der Ehegattenunterhaltsbeiträge durch das Gericht.
  2. Um klare Verhältnisse zu schaffen und späteren Konflikten bezüglich der Kinderkosten vorzubeugen, beantragt die Gesuchstellerin, dass grundsätzlich sämtliche Kinderkosten durch sie selbst zu bezahlen seien. Der Gesuchsgegner seinerseits soll lediglich während seiner Betreuungszeit für die im Kindergrundbetrag enthaltenen Kosten aufkommen müssen. Hierfür ist der Kindergrundbetrag entsprechend den Betreuungsanteilen der Eltern auf beide Parteien zu verteilen. Ferner sind die ausgedehnten Betreuungsanteile selbstverständlich bei den dadurch erhöhten Wohn- und Wohnnebenkosten auch auf Seiten des Gesuchsgegners zu beachten. Alle übrigen Kinderkosten (Krankenkassenprämien, zusätzliche Schulkosten, Kosten für besondere Hobbys, Kosten für Mobilität etc.) sind vollständig durch die Gesuchstellerin zu tragen und entsprechend in ihrem Bedarf einzusetzen. Angesichts dieser von der Gesuchstellerin beantragten Zuordnung der Kinderkosten kann nachfolgend – mit Ausnahme der erwähnten Verteilung der Grundbeträge infolge der ausgedehnten Kinderbetreuung – trotz alternierender Obhut auf die gängigen Methoden der Unterhaltsfestsetzung abgestellt werden.

**Bemerkung 20:** Die Tatsache, dass beide Elternteile bei alternierender Obhut in natura, also durch Pflege und Erziehung, Unterhalt für die Kinder leisten, schliesst nicht aus, dass die leistungsfähigere Partei Geldbeträge an den vom anderen Elternteil erbrachten Geldunterhalt zu leisten hat (BGer 5A\_1017/2014 vom 12.05.2015 E. 4.4). Die gängigen Berechnungsmethoden können aber nicht unbesehen auf solche Fälle angewendet werden. Diese sind nämlich auf eine klassische Rollenteilung auch während des Getrenntlebens, namentlich auf eine in der Regel einseitige Erwerbstätigkeit und ein gerichtsübliches Wochenendbesuchsrecht des unterhaltspflichtigen Elternteils, ausgelegt. Bei alternierender Obhut sind deshalb oftmals gewisse Anpassungen nötig, um der konkreten Situation angemessen Rechnung zu tragen. Vorliegend beschränkt sich diese Anpassung auf die Kindergrundbeträge, es sind aber durchaus andere Lösungen denkbar.

**Bemerkung 21:** Um bei alternierender Obhut die angemessenen Unterhaltsbeiträge sachgerecht ermitteln zu können, muss deshalb vorab entschieden werden, welcher Obhutsinhaber welche Kinderkosten trägt. Dabei muss auch an die praktische Umsetzung gedacht werden. Die Regelung soll zweckmässig und alltagstauglich sein sowie möglichst wenig Konfliktpotential in sich bergen. Im Sinne einer gleichwertigen Eltern-Kind-Beziehung besteht oftmals das Bedürfnis, auch bei der Tragung der Kinderkosten gleichberechtigt zu sein. Eine hälftige bzw. zu den jeweiligen Einkommen relative Kostentragung kann in der Theorie überzeugen. Es stellt sich dann aber die Frage, wie das in der Praxis umgesetzt werden soll. Monatliche Abrechnungen sind eine Möglichkeit, gemeinsame Kinderkonten eine andere. Beide Lösungen setzen voraus, dass übereinstimmende Vorstellungen über die Verwendung des Geldes bestehen und eine für beide Parteien transparente Buchhaltung geführt wird, ansonsten wird es leicht zu Konflikten kommen, die am Ende gar das Kindeswohl beeinträchtigen können. Kinderkonten, auf welche beide Elternteile zugreifen können, sind oftmals ein naheliegendes und zweckmässiges Konstrukt. In vielen Familien wird eine solche Lösung erfolgreich praktiziert. Gerichte wenden dagegen aber immer wieder ein, der auf ein Kinderkonto zu überweisende Unterhaltsbeitrag sei der Zwangsvollstreckung nicht zugänglich. Da der Kindesunterhalt der Offizialmaxime unterliegt, kann das Gericht eine solche Lösung trotz Einigkeit der Parteien verhindern.

**Bemerkung 22:** Die Autorenschaft hat sich vorliegend dafür entschieden, sich weitestgehend an eine klassische zweistufige Berechnung zu halten. Aus diesem Grund beantragt die Gesuchstellerin trotz alternierender Obhut und ausgedehnter Betreuung durch den Kindsvater, dass sämtliche Kinderkosten, die nicht im Kindergrundbetrag enthalten sind und die in der Regel ohnehin unweigerlich im Rahmen der Betreuung beim Gesuchsgegner selbst anfallen, durch die überwiegend betreuende Gesuchstellerin zu bezahlen seien.

* 1. Wie nachfolgend gezeigt wird, beträgt vorliegend die Summe der familienrechtlichen Existenzminima aller Familienmitglieder nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts rund CHF 11'500.00. Angesichts des gesamten Familieneinkommens von knapp CHF 13'000.00, sind die finanziellen Verhältnisse demnach als durchschnittlich einzustufen. Es liegt zwar kein Mankofall vor, eine Sparquote resultiert in Anbetracht dieser Einkommens- und Bedarfszahlen bei Weiterführung des bisherigen Lebensstandards aber nicht. Dies verdeutlicht auch die Tatsache, dass bereits vor der Trennung keine wesentliche Sparquote bestand, weshalb dies infolge der trennungsbedingten Mehrkosten nun umso weniger der Fall ist. Demzufolge wird vorliegend nach der zweistufigen Berechnungsmethode vorgegangen.

**Bemerkung 23:** Die leicht überdurchschnittlichen finanziellen Verhältnisse rechtfertigen vorliegend noch keine einstufige Berechnungsmethode. Angesichts der trennungsbedingten Mehrkosten verfügen die Ehegatten spätestens nach der Trennung nicht mehr über eine Sparquote. Zudem führt die ausgewogene Kinderbetreuung zu einem insgesamt leicht erhöhten Familienbedarf, namentlich zu beidseits erhöhten Wohnkosten, weil die Kinder viel Zeit bei beiden Elternteilen verbringen.

* 1. Zuerst werden nun die familienrechtlichen Existenzminima der Parteien unter Einbezug der Kinder ermittelt und dem gesamten Familieneinkommen gegenübergestellt.

**Bemerkung 24:** Die Berechnung basiert auf den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums gemäss Art. 93 SchKG bzw. den darauf basierenden kantonalen Richtlinien (Six, Eheschutz, Rz 2.61).

**Bemerkung 25:** Im Kanton Zürich richtet sich die Bedarfsberechnung nach den Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 gemäss Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürichs an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter (nachfolgend «Kreisschreiben Existenzminimum»).

**Bemerkung 26:** Das Gericht ist grundsätzlich gehalten, bei der Berechnung des familienrechtlichen Existenzminimums einen strengen Massstab anzulegen (Six, Eheschutz, Rz 2.71). Gemäss verbreiteter Praxis kann aber auch das ermittelte Existenzminimum vor der Überschussverteilung um weitere Positionen wie Hobbys, Ferien, Versicherungsbeiträge, etc. erweitert werden, wenn es die finanziellen Verhältnisse der Parteien zulassen (Maier, Berechnung, S. 313; vgl. auch I. Vorbemerkungen, 6. Unterhaltsfestsetzung im Eheschutzverfahren, Rz 64).

**Bemerkung 27:** Weiterführende Hinweise zur Wahl der Berechnungsmethode und allgemeine Informationen zur zweistufigen Unterhaltsberechnung im Eheschutzverfahren finden sich in den Vorbemerkungen (I. Vorbemerkungen, 6. Unterhaltsfestsetzung im Eheschutzverfahren, Rz **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ff.). Detaillierte Hinweise zur einstufigen Berechnungsmethode in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen finden sich in der Musterklage § 73.

**a) Familienrechtliches Existenzminimum der Gesuchstellerin (inkl. Kinder)**

* 1. Der Bedarf bzw. das familienrechtliche Existenzminimum wird vorliegend ausgehend von den Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 gemäss Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürichs an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter (nachfolgend «Kreisschreiben Existenzminimum») berechnet.
  2. Für die Kinder werden die Positionen separat ausgewiesen. Das familienrechtliche Existenzminimum der Gesuchstellerin und der beiden Kinder präsentiert sich demnach wie folgt:

Mutter Tochter T Sohn S

Grundbetrag CHF 1'350.00

Grundbetrag Tochter T (Anteil) CHF 360.00

Grundbetrag Sohn S (Anteil) CHF 240.00

Wohnkosten CHF 1’780.00

Nebenkosten CHF 325.00

./. Anteil Kinder an Wohnkosten CHF – 660.00 CHF 330.00 CHF 330.00

Krankenkassenprämien Gesuchstellerin (KVG) CHF 360.00

Krankenkassenprämien Kinder (KVG) CHF 70.00 CHF 70.00

Laufende Gesundheitskosten Gesuchstellerin CHF 115.00

Laufende Gesundheitskosten Kinder CHF 30.00 CHF 30.00

Kommunikation (TV, Telefon, Internet etc.) CHF 150.00

Billag-Gebühr CHF 40.00

Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung CHF 45.00

Kosten Arbeitsweg CHF 145.00

Kosten auswärtige Verpflegung CHF 130.00

Fremdbetreuung Kinder CHF 290.00 CHF 370.00

Laufende Steuern CHF 230.00

./. Anteil Kinder an Steuern CHF – 60.00 CHF 30.00 CHF 30.00

Gesamt pro Person CHF 3'950.00 **CHF** 1'110.00 CHF 1'070.00

Total für Gesuchstellerin und Kinder CHF 6’130.00

* 1. Zu den einzelnen Positionen was folgt:
  2. Grundbetrag: Die Gesuchstellerin wohnt zusammen mit den Kindern in der Stockwerkeigentumswohnung der Parteien. Eine andere erwachsene Person wohnt nicht in ihrem Haushalt, weshalb ihr gemäss dem Kreisschreiben Existenzminimum ein Grundbetrag von CHF 1'350.00 pro Monat einzusetzen ist.

**Bemerkung 28:** Der Grundbetrag beinhaltet gemäss Kreisschreiben Existenzminimum die Kosten für Nahrung, Kleidung und Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie sämtliche Energiekosten ausser Heizkosten.

**Bemerkung 29:** Lebt ein Ehegatte in einer Haushaltgemeinschaft mit einer anderen erwachsenen Person, ist der Betrag im Kanton Zürich gemäss Kreisschreiben Existenzminimum zu reduzieren. Verfügt ein neuer Lebenspartner bei einer stabilen kinderlosen und effektiv kostensenkenden Wohn-/ Lebensgemeinschaft selbst über Einkommen, so ist der Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen und angemessen, jedoch bis maximal auf die Hälfte zu reduzieren (BGE 130 III 765 E. 2).

**Bemerkung 30:** Lebt ein Ehegatte mit einem volljährigen Kind in einer Haushaltsgemeinschaft, so ist zu unterscheiden, ob er für das Kind im rechtlichen Sinne unterstützungspflichtig ist oder nicht. Trifft ihn gegenüber dem Kind keine Unterstützungspflicht, so stellt dies eine kostensenkende Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Kreisschreibens Existenzminimum dar.

* 1. Grundbetrag für die Kinder: Für den 7 Jahre alten Sohn S sind CHF 400.00 als Grundbetrag einzusetzen, für die 10 Jahre alte Tochter T CHF 600.00. Die Kinder werden vorliegend zu rund 60% durch die Gesuchstellerin und zu rund 40% durch den Gesuchsgegner betreut. Angesichts dieser Aufteilung der Betreuungsaufgaben rechtfertigt sich eine entsprechende Verteilung des Grundbetrags auf beide Ehegatten. Demnach sind der Gesuchstellerin vorliegend 60% des Grundbetrages einzusetzen. Für Tochter T sind dies CHF 360.00 und für Sohn S CHF 240.00.

**Bemerkung 31:** Für Kinder im Alter unter 10 Jahren sind im Kanton Zürich CHF 400.00 im Bedarf des Obhutsberechtigten bzw. betreuenden Ehegatten einzusetzen (Kreisschreiben Existenzminimum). Für Kinder über 10 Jahren ist ein Betrag von CHF 600.00 vorgesehen, solange sie minderjährig sind.

**Bemerkung 32:** Steht eine altersbedingte Erhöhung des Grundbetrages kurz bevor, so sind unter Umständen die Phasen separat zu berechnen und der Unterhaltsbeitrag bei Erreichen des entsprechenden Alters des Kindes ist nach oben anzupassen. Steht eine Erhöhung aber erst in einigen Jahren bevor, so ist es in der Regel nicht sinnvoll, diese zu berücksichtigen, da Eheschutzentscheide nicht auf Dauer ausgelegt sind (Six, Eheschutz, Rz 2.88).

**Bemerkung 33:** Namentlich die Kosten für Nahrung fallen regelmässig bei jenem Ehegatten an, bei dem sich die Kinder tatsächlich aufhalten. Die Kinder-Grundbeträge sind deshalb bei einer deutlich überdurchschnittlichen bzw. fast ausgewogenen Kinderbetreuung angemessen auf beide Eltern aufzuteilen. Handelt es sich aber um eine übliche oder bloss leicht überdurchschnittliche Besuchsrechtsregelung, so ist der Grundbetrag vollständig beim obhutsberechtigten Elternteil einzusetzen. Diesfalls liegt es im Ermessen des Gerichts, ob dem nicht obhutsberechtigten Ehegatten allenfalls ein Betrag zur Deckung der Kosten der Ausübung des Besuchsrechts zugestanden wird (BGer 5A\_390/2012 vom 21.01.2013).

* 1. Wohnkosten: Die Wohnkosten der Gesuchstellerin setzen sich aus den Hypothekarzinsen sowie den laufenden Unterhaltskosten zusammen. Die Hypothekarzinsen für ein Quartal betragen CHF 5'340.00, mithin CHF 1'780.00 pro Monat.
  2. Die Gebäudeversicherungsprämie beläuft sich auf CHF 23.00 pro Monat. Die Kosten sind in dieser Höhe belegt und entsprechend im Bedarf zu berücksichtigen.
  3. Die Gesuchstellerin verfügt nicht über die nötigen Unterlagen, um die durchschnittlichen Unterhaltskosten der Stockwerkeigentumswohnung der letzten Jahre ermitteln zu können. In den Steuererklärungen wurde bisher stets die Pauschale in Abzug gebracht und auf eine konkrete Berechnung verzichtet. Es ist daher von jährlichen Unterhaltskosten von 20% des Eigenmietwerts auszugehen, was vorliegend CHF 3'520.00 ergibt. Der Gesuchstellerin sind somit neben den Hypothekarzinsen und den Gebäudeversicherungsprämien laufende Unterhaltskosten von gerundet CHF 300.00 pro Monat im Bedarf einzusetzen.

**BO:** Fälligkeitsanzeigen Festhypothek 3. und 4. Quartal 2016 **Beilage X**

**BO:** Prämienrechnung Gebäudeversicherung vom [Datum] **Beilage X**

**BO:** Steuererklärung 2015 **Beilage X**

**Bemerkung 34:** Zu den Wohnkosten bei Wohneigentum gehören obligatorische Prämien für die Gebäudeversicherung. Bei Stockwerkeigentum werden diese in der Regel über die Verwaltung der Gemeinschaft abgerechnet und mit der Nebenkostenabrechnung in Rechnung gestellt. Vorsicht ist bei Einzahlungen in den Erneuerungsfonds geboten, da es sich dabei nicht um Unterhaltskosten handelt. Die Beiträge an einen Erneuerungsfonds sind deshalb nicht als Wohnkosten zu berücksichtigen.

**Bemerkung 35:** Kosten für Elektrizität sind nicht separat im Bedarf zu berücksichtigen. Gemäss Kreisschreiben Existenzminimum sind sämtliche Energiekosten ausser den Heizkosten im Grundbetrag enthalten.

**Bemerkung 36:** Einer Wohngemeinschaft mit einem neuen Partner, einem nicht unterstützungspflichtigen volljährigen Kind oder einer anderen erwachsenen Person ist grundsätzlich durch Reduktion der Wohnkosten Rechnung zu tragen. Die Höhe der Reduktion bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls, je nachdem wie viele Personen im Haushalt leben bzw. neu dazu stossen.

**Bemerkung 37:** Namentlich in knappen finanziellen Verhältnissen sind zu hohe Wohnkosten eines Ehegatten unter Umständen nach einer angemessenen Übergangsfrist auf einen hypothetischen Mietzins zu reduzieren, wenn dem Ehegatten der Umzug in eine günstigere Wohnung oder die Untervermietung eines Zimmers zugemutet werden kann (Maier, Berechnung, S. 321). Als Anhaltspunkte können die Ortsüblichkeit oder bei äusserst knappen Verhältnissen die SKOS-Richtlinien dienen.

**Bemerkung 38:** Die Nebenkosten werden nach Möglichkeit konkret aufgrund vergangener Jahre bestimmt. Sind keine Zahlen verfügbar, so stehen zwei Methoden im Vordergrund: Gemäss Praxis im Kanton Zürich werden die jährlichen Nebenkosten mangels konkreter Angaben und Belege bei einem Einfamilienhaus mit ca. 1% des Verkehrswertes veranschlagt bzw. mit 0.7% bei Stockwerkeigentum (Maier, Berechnung, S. 322). Eine andere Methode geht davon aus, dass sich die Nebenkosten auf 20% des versteuerten Eigenmietwertes belaufen (Six, Eheschutz, Rz 2.94).

**Bemerkung 39:** Die Amortisationen für eine Hypothek sind grundsätzlich nicht im Bedarf zu berücksichtigen, da es sich um Vermögensbildung bzw. -verschiebungen handelt. Ist ein Ehegatte allerdings gesetzlich oder vertraglich zur Amortisation verpflichtet, können die Amortisationszahlungen ausnahmsweise dennoch berücksichtigt werden, wenn es die finanziellen Verhältnisse zulassen (BGer 5A\_131/2007 vom 08.06.2007 E. 3; Maier, Berechnung, S. 322) und nicht infolge vereinbarter oder angeordneter Gütertrennung der andere Ehegatte bei einer späteren güterrechtlichen Auseinandersetzung diesbezüglich leer ausgeht.

* 1. Es ist schliesslich der Wohnkostenanteil der Kinder separat auszuscheiden. Es wird der Betrag von gerundet CHF 330.00 gemäss den Zürcher Tabellen bei den Kindern eingesetzt und vom Existenzminimum der Mutter abgezogen.

**Bemerkung 40:** Die Zürcher Tabellen (Stand per 1. Januar 2016) sehen für Unterkunft bei 2 Kindern zwischen 7 und 12 Jahren den Betrag von CHF 331.00 pro Kind und Monat vor.

* 1. Krankenkassenprämie: Die Krankenkassenprämie der Gesuchstellerin für die obligatorische Grundversicherung gemäss KVG beträgt CHF 360.00 pro Monat. Eine Prämienverbilligung wurde der Gesuchstellerin bisher nicht gewährt. Die KVG-Prämien für die Kinder betragen je CHF 70.00. Es ergibt sich somit ein Gesamtbetrag für die Krankenkassenprämien von CHF 450.00.

**BO:** Prämienübersicht der Gesuchstellerin für 2016 **Beilage X**

**BO:** Prämienübersicht der Tochter T für 2016 **Beilage X**

**BO:** Prämienübersicht des Sohnes S für 2016 **Beilage X**

**Bemerkung 41:** Im familienrechtlichen Existenzminimum sind grundsätzlich nur die Kosten für die obligatorische Krankenversicherung nach KVG einzusetzen. In guten finanziellen Verhältnissen können Prämien für Zusatzversicherungen berücksichtigt werden, wenn dies der bisherigen Lebenshaltung entspricht und diese auch tatsächlich weiterhin bezahlt werden.

* 1. Laufende Gesundheitskosten der Gesuchstellerin: Die Gesuchstellerin leidet seit ihrer Jugend an Diabetes Typ 1, welche regelmässig erhebliche Behandlungs- und Arzneikosten verursacht. Die Gesuchstellerin hat deshalb ihre Franchise auf die minimalen CHF 300.00 festgesetzt. Es fallen bei ihr daher jährlich die Kosten der Franchise sowie der maximale Selbstbehalt von CHF 700.00 an. Die durch die Gesuchstellerin zu tragenden Behandlungskosten belaufen sich somit auf CHF 1'000.00 pro Jahr, mithin CHF 83.00 pro Monat. Die nicht kassenpflichtigen Gesundheitskosten schlugen in den letzten Monaten zusätzlich mit durchschnittlich CHF 30.00 zu Buche. Dafür waren insbesondere Zahnarztkosten verantwortlich. Die Gesuchstellerin leidet an einer chronischen Zahnfleischerkrankung. Die Zahnarztkosten werden daher auch in den nächsten Jahren in ähnlichem Umfang anfallen.
  2. Insgesamt ergibt sich daraus für die Gesuchstellerin ein monatlicher Betrag von gerundet CHF 115.00 für laufende Gesundheitskosten.

**BO:** Krankenkassenpolicen der Gesuchstellerin für 2014 bis 2016 **Beilage X/1–3**

**BO:** Leistungsübersicht der Krankenkasse für 2014 und 2015 **Beilage X/1–2**

BO: Div. Zahnarztrechnungen Beilage X/1**–**4

BO: Arztzeugnis Dr. med. Schild vom [Datum] Beilage X

BO: Befragung der Gesuchstellerin

**Bemerkung 42:** Gesundheitskosten, die nicht von der Krankenkasse gedeckt sind – insbesondere Zahnarztkosten – sind zu berücksichtigen, soweit diese von der jeweiligen Partei konkret behauptet und glaubhaft gemacht wurden. Übliche zahnärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Dentalhygienekosten sind aber im Grundbetrag enthalten (Maier, Berechnung, S. 323).

**Bemerkung 43:** Die kassenpflichtigen Leistungen sind im Umfang der Franchise und allfälliger Selbstbehalte ebenfalls bei den Gesundheitskosten zu berücksichtigen, sofern die Kosten tatsächlich angefallen sind und bezahlt wurden. Die entsprechenden Belege sind beizubringen. Bei hohen Franchisen ist unter Umständen ein höherer Betrag einzusetzen, da allfällige Arztkosten bis zur Höhe der Franchise vom Patienten vollumfänglich zutragen ist, insbesondere zum Ausgleich bei unterschiedlich hohen Franchisen und damit Krankenkassenprämien der Parteien (Gleichbehandlungsgrundsatz).

* 1. Laufende Gesundheitskosten der Kinder: Auch bei den Kindern wurden die maximalen Selbstbehalte von CHF 350.00 in den letzten Jahren erreicht. Es sind dafür monatlich CHF 30.00 pro Kind, mithin CHF 60.00 insgesamt, als laufende Gesundheitskosten im Bedarf zu berücksichtigen.

**BO:** Leistungsübersicht der Krankenkasse für 2015 und 2016 **Beilage X/1–2**

BO: Befragung der Gesuchstellerin

* 1. Kommunikation: Für Telefon, Internet und übrige Kommunikation sind der Gesuchstellerin CHF 150.00 einzusetzen, was dem maximalen gerichtsüblichen Betrag entspricht. Dass die Gesuchstellerin effektive Auslagen in dieser Höhe hat, ergibt sich ohne Weiteres aus den beiliegenden Rechnungen der verschiedenen Anbieter. Ferner ist die Billag-Gebühr von CHF 40.00 zu berücksichtigen.

**BO:** Rechnungen Cablecom für TV/Internet/Fixnet Okt.–Dez. 2016 **Beilage X/1–3**

**BO:** Rechnungen Sunrise für Mobiltelefon Okt.–Dez. 2016 **Beilage X/1–3**

**BO:** Rechnung Billag vom [Datum] **Beilage X**

**Bemerkung 44:** Der gerichtsübliche Ansatz für die Kosten der Kommunikation (Festnetz, Internet, TV-Anschluss, Mobiltelefon) bewegt sich im Kanton Zürich zwischen CHF 100.00 und CHF 150.00 (Maier, Berechnung, S. 330). Die Billag-Gebühr ist zusätzlich zu berücksichtigen, wobei diesbezüglich keine einheitliche Praxis besteht (Maier, Berechnung, S. 331).

* 1. Hausrat- und Haftpflichtversicherung: Die monatlichen Auslagen für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung belaufen sich jeweils auf CHF 45.00. Die Kosten sind belegt und liegen innerhalb des gerichtsüblichen Rahmens.

**BO:** Prämienrechnung Mobiliar vom [Datum] **Beilage X**

**Bemerkung 45:** Die Kosten für die üblichen Hausrat- und Haftpflichtversicherungen sind im Bedarf zu berücksichtigen. Im Kanton Zürich sind für beide Versicherungen zusammen monatlich CHF 30.00 bis CHF 50.00 gerichtsüblich. Auch eine Unfallversicherung kann im Bedarf berücksichtigt werden, sofern der jeweilige Ehegatte durch seinen allfälligen Arbeitgeber nicht ausreichend unfallversichert ist.

* 1. Kosten Arbeitsweg: Die Gesuchstellerin arbeitet an drei Tagen pro Woche in Zug. Den Arbeitsweg legt sie mit dem ÖV zurück. Sie benötigt daher den Z-Pass/Schwyz/Zug für fünf Zonen, was CHF 1'746.00 pro Jahr kostet. Würde sie für jeden Arbeitstag ein Retour-Billet lösen, käme sie zusammen mit den Kosten für das Halbtax-Abonnement der SBB auf den-selben Betrag. Es sind ihr daher monatlich CHF 150.00 für das ÖV-Abonnement im Bedarf einzusetzen.

**BO:** Tarifübersicht Z-Pass (Ausdruck von ‹www.zpass.ch› [besucht am: 06.01.2016])

**Beilage X**

* 1. Kosten für auswärtige Verpflegung: An ihren Arbeitstagen muss sich die Gesuchstellerin über Mittag in Zug verpflegen. Der Arbeitgeber verfügt weder über einen angemessenen Pausenraum noch über eine Betriebskantine, sodass sich die Gesuchstellerin in den umliegenden Restaurants oder – wenn es das Wetter zulässt – im Freien verpflegen muss. Es sind ihr daher pro Arbeitstag CHF 10.00 an nicht im Grundbetrag enthaltenen Mehrkosten anzurechnen. Bei einem 60%-Pensum arbeitet die Gesuchstellerin an durchschnittlich 13 Tagen pro Monat. Es fallen somit Mehrkosten in der Höhe von CHF 130.00 pro Monat für auswärtige Verpflegung an.

**Bemerkung 46:** Die Kosten für Nahrung sind grundsätzlich im Grundbetrag enthalten. Bei notwendiger auswärtiger Verpflegung reicht der im Grundbetrag dafür vorgesehene Betrag jedoch nicht aus. Es sind pro Hauptmahlzeit Mehrkosten von CHF 5.00 bis CHF 15.00 zu berücksichtigen (Kreisschreiben Existenzminimum).

**Bemerkung 47:** Bei einem 100%-Pensum arbeitet ein Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Ferien durchschnittlich 21 Tage pro Monat. Dieser durchschnittliche Wert ist vorliegend angesichts des 60%-Pensums auf 13 Arbeitstage zu reduzieren.

* 1. Kosten für Fremdbetreuung: Die Kinder werden an zwei Tagen pro Woche über Mittag sowie nach der Schule – bzw. den ganzen Nachmittag, wenn sie nachmittags frei haben – bis ca. 18:30 Uhr von einer Tagesmutter in der Nachbarschaft betreut. Die Tagesmutter kostet pro Stunde CHF 7.50, was monatlich rund CHF 560.00 ergibt. Davon entfallen rund CHF 320.00 auf den jüngeren Sohn S, welcher kürzere Unterrichtszeiten und mehr freie Nachmittage hat. In den Schulferienwochen sind die Kinder in der Regel auch morgens bei der Tagesmutter, was je noch einmal rund CHF 50.00 ausmacht. Die durchschnittlichen Kosten für die Fremdbetreuung belaufen sich deshalb inkl. Ferienbetreuung auf rund CHF 660.00 pro Monat. Der Betrag ergibt sich auch aus den Quartalsrechnungen der Tagesmutter für das Jahr 2016.

**BO:** Quartalsrechnungen Tagesmutter 1. bis 4. Quartal 2016 **Beilage X/1–4**

* 1. Steuern: Die Steuerrechnungen (Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuern) der Parteien beliefen sich in der Vergangenheit auf jährlich CHF 11'000.00 bis CHF 14'000.00. Eine Steuerrechnung aufgrund getrennter Besteuerung liegt noch nicht vor.
  2. Unter Berücksichtigung der beantragten Unterhaltsregelung und des Eigenmietwertes (abzüglich der Hypothekarzinsen und der Liegenschaftsunterhaltskosten) ergibt sich für die Gesuchstellerin ein steuerbares Jahreseinkommen von rund CHF 50'000.00. Das steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin besteht im Wesentlichen aus ihrem hälftigen Miteigentumsanteil an der Familienwohnung und beläuft sich nach Abzug der (hälftigen) Hypothek auf knapp CHF 100'000.00. Gemäss Steuerberechnungsprogramm des Steueramtes des Kantons Zürich ergibt sich aus diesen Faktoren eine monatliche Steuerlast von CHF 230.00.

**BO:** Ausdrucke «Steuerberechnung» des kant. Steueramtes ZH **Beilage X/1–2**

**Bemerkung 48:** Die laufenden direkten Steuern sind im familienrechtlichen Existenzminimum zu berücksichtigen, sofern am Ende ein Überschuss verbleibt, also kein Mankofall vorliegt (BGer 5A\_302/2011 vom 30.09.2011 E. 6.3.1). Reichen die verfügbaren Mittel jedoch nicht aus, um die laufenden Steuern zu bezahlen, müssen sie unberücksichtigt bleiben (BGer 5A\_131/2007 vom 08.06.2007 E. 2.2). Die Schwierigkeit der Berechnung der Höhe der mutmasslichen direkten Steuern liegt darin, dass diese abhängig ist von der Höhe des Unterhaltsbeitrages, welcher wiederum von der Höhe des Steuerbetrages abhängt.

* 1. Die Gesuchstellerin hat den Kindesunterhalt als Einkommen zu versteuern. Ihre Steuern erhöhen sich somit aufgrund dessen, dass sich der Wohnsitz der Kinder bei ihr befindet und sie die Hauptbetreuung übernimmt. Es ist ein entsprechender Steueranteil zulasten der Kinder aus den laufenden Steuern der Gesuchstellerin auszuscheiden. Die Beträge von je CHF 30.00 erscheinen angesichts der Gesamtsteuerlast als angemessen.

**b) Familienrechtliches Existenzminimum des Gesuchsgegners**

* 1. Das familienrechtliche Existenzminimum des Gesuchsgegners präsentiert sich demgegenüber wie folgt:

Grundbetrag CHF 1'200.00

Grundbetrag Tochter T (Anteil)\* CHF 240.00

Grundbetrag Sohn S (Anteil)\* CHF 160.00

Mietzins (netto)\* CHF 2'050.00

Heiz- und Nebenkosten\* CHF 320.00

Krankenkassenprämie KVG CHF 370.00

Kommunikation (TV, Telefon, Internet, etc.) CHF 150.00

Billag-Gebühr CHF 40.00

Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung CHF 30.00

Kosten Arbeitsweg CHF 150.00

Kosten auswärtige Verpflegung CHF 170.00

Steuern\* CHF 690.00

Total CHF 5'570.00

\* Die Kinderkosten werden hier nicht separat ausgeschieden, da diese Unterscheidung für die gewählte Methode der Unterhaltsberechnung nicht relevant ist. Theoretisch würde aufgrund der überdurchschnittlichen Betreuung auch beim Gesuchsgegner ein Teil der Wohnkosten und der laufenden Steuern auf die Kinder entfallen.

* 1. Zu den einzelnen Positionen was folgt:
  2. Grundbetrag: Der Gesuchsgegner wohnt alleine in der Gemeinde Bonstetten. Er ist als eine alleinstehende Person ohne Haushaltgemeinschaft im Sinne des Kreisschreibens Existenzminimum zu betrachten, weshalb ihm der Grundbetrag von CHF 1'200.00 pro Monat einzusetzen ist.
  3. Grundbetrag Kinder: Der Gesuchsgegner betreut die Kinder zu gut 40%. Wie oben ausgeführt, sind die Grundbeträge der Kinder anteilsmässig auf beide obhutsberechtigte Elternteile zu verteilen. Es sind dies CHF 240.00 für Tochter T und CHF 160.00 für Sohn S.
  4. Mietzins: Gemäss den Angaben des Gesuchsgegners in aussergerichtlichen Vergleichsgesprächen beträgt der Netto-Mietzins für die Mietwohnung in Bonstetten CHF 2'050.00 pro Monat. Aufgrund seiner grossen Betreuungsanteile ist es dem Gesuchsgegner zu ermöglichen, eine adäquate Mietwohnung mit zwei Kinderzimmern zu mieten. Der Betrag ist daher angemessen und wird von der Gesuchstellerin akzeptiert, sofern der Gesuchsgegner die entsprechenden Belege beibringt.
  5. Nebenkosten: Der Gesuchsgegner bezahlt gemäss eigenen Angaben monatlich CHF 320.00 akonto Heiz- und Nebenkosten. Auch diese Kosten sind dem Gesuchsgegner nur anzurechnen, wenn er die entsprechenden Belege beibringt.
  6. Krankenkassenprämie: Die Krankenkassenprämie des Gesuchsgegners für die obligatorische Grundversicherung gemäss KVG belief sich in den vergangenen Jahren jeweils auf rund CHF 370.00 pro Monat. Der Gesuchsgegner hat jedoch die aktuelle Prämienrechnung einzureichen.
  7. Kommunikation: Für Telefon, Internet und übrige Kommunikation sind dem Gesuchsgegner ebenfalls CHF 150.00 einzusetzen. Die Billag-Gebühr von monatlich CHF 40.00 ist auch beim Gesuchsgegner zu berücksichtigen.
  8. Hausrat- und Haftpflichtversicherung: Für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung sind beim Gesuchsgegner maximal CHF 30.00 einzusetzen, was der Untergrenze des gerichtsüblichen Ansatzes entspricht. Die genauen Kosten sind der Gesuchstellerin nicht bekannt. Sollten sie höher ausfallen, wären sie vom Gesuchsgegner zu begründen und zu belegen.
  9. Kosten Arbeitsweg: Der Gesuchsgegner arbeitet an vier Tagen pro Woche in Zürich-Oerlikon. Er legt den Arbeitsweg mit dem Auto zurück, was jedoch nicht unbedingt nötig wäre. Das Auto hat keinen Kompetenzcharakter. Beim Gesuchsgegner sind daher lediglich die Kosten für ein ZVV-Abonnement zu berücksichtigen. Das ZVV-Abonnement für 4 Zonen kostet CHF 1'476.00 pro Jahr, mithin rund CHF 125.00 pro Monat.

**BO:** Tarifübersicht ZVV-Netzpass (Ausdruck von ‹www.zvv.ch› [besucht am: Datum])

**Beilage X**

**Bemerkung 49:** Die Kosten für ein Auto sind im familienrechtlichen Existenzminimum nur zu berücksichtigen, wenn ihm Kompetenzcharakter zukommt (Kreisschreiben Existenzminimum). Die blosse Zeitersparnis genügt dafür nicht. Kann der Weg auch mit dem ÖV zurückgelegt werden, so sind die Kosten für das entsprechende Abonnement einzusetzen.

**Bemerkung 50:** Ist das Auto für den Arbeitsweg unentbehrlich, so sind im Kanton Zürich für Fahrten zum Arbeitsplatz monatlich CHF 100.00 bis CHF 600.00 anzurechnen. Effektive Kosten können in guten Verhältnissen berücksichtigt werden, soweit sie verhältnismässig erscheinen (Maier, Berechnung, S. 326). Oftmals werden die Kosten aufgrund der Wegstrecke vom Wohn- zum Arbeitsort berechnet, indem die Anzahl Kilometer mit einer Kilometerpauschale von in der Regel 70 Rappen multipliziert wird (entsprechend den steuerrechtlichen Richtlinien).

* 1. Kosten für auswärtige Verpflegung: Der Gesuchsgegner muss sich an seinen Arbeitstagen ebenfalls auswärts verpflegen. Auch ihm sind CHF 10.00 pro Arbeitstag für die dadurch entstehenden Mehrkosten anzurechnen. Insgesamt ergeben sich bei einem 80%-Pensum monatliche Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von CHF 170.00.
  2. Steuern: Für den Gesuchsgegner ergibt sich aufgrund der Unterhaltsregelung und der geschätzten Abzüge ein steuerbares Einkommen von rund CHF 65'000.00. Unter Berücksichtigung dieses Einkommens sowie des steuerbaren Vermögens von rund CHF 630'000.00 (CHF 530'000.00 Erbschaft und CHF 100'000.00 Miteigentumsanteil an der ehelichen Wohnung abzüglich der halben Hypothek) resultiert gemäss der Web-Applikation «Steuerberechnung» des Steueramtes des Kantons Zürich eine monatliche Steuerlast von CHF 690.00 für die Staats- und Gemeindesteuer sowie die direkte Bundessteuer.

**BO:** Ausdrucke «Steuerberechnung» des kant. Steueramtes **Beilage X/1–2**

**c) Einkommen der Gesuchstellerin**

* 1. Die Gesuchstellerin ist ausgebildete Hochbauzeichnerin. Bei ihrem gegenwärtigen Pensum von 60% verdient sie monatlich CHF 2'650.00 netto. Darin ist der Anteil des 13. Monatslohns bereits eingerechnet. Hinzu kommen die Familienzulagen von derzeit CHF 200.00 pro Kind, welche die Gesuchstellerin aufgrund der überwiegenden Betreuung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c FamZG seit der Trennung bezieht.

**BO:** Steuererklärungen 2012 bis 2014 samt Belegen **Beilagen X/1–3**

**BO:** Lohnausweis 2015 **Beilage X**

**BO:** Letzte sechs Lohnabrechnung der Gesuchstellerin **Beilagen X/1–6**

**d) Einkommen des Gesuchsgegners**

* 1. Der Gesuchsgegner arbeitet zu 80% als IT-Spezialist bei der X AG in Zürich Oerlikon. Er übernimmt im Rahmen der alternierenden Obhut an einem Wochentag die Betreuung der beiden 7- und 10-jährigen Kinder.

**Bemerkung 51:** Die Ehegatten sind insbesondere bei Mankofällen gehalten, ihre Erwerbskraft voll auszuschöpfen. Tut dies ein Ehegatte nicht, so kann von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, sofern eine Einkommenssteigerung möglich und zumutbar ist (Six, Eheschutz, Rz 2.148).

**Bemerkung 52:** Vorliegend entspricht es dem gewählten Familienmodell der Ehegatten, dass der Gesuchsgegner nur 80% arbeitet, dafür aber die Gesuchstellerin ebenfalls ein 60%-Pensum in ihrem angestammten Beruf leistet. Diese Aufteilung ermöglicht eine beidseitige Kinderbetreuung. Dem Gesuchsgegner ist es vor diesem Hintergrund nicht zuzumuten, seine Erwerbstätigkeit auf 100% auszudehnen. Die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ist auch deswegen nicht in Betracht zu ziehen, da die familienrechtlichen Existenzminima vorliegend gedeckt sind.

* 1. Die nachfolgenden Angaben zum Einkommen des Gesuchsgegners basieren auf den Steuererklärungen 2013 bis 2015 samt den Lohnausweisen sowie den Informationen der Gesuchstellerin aus der Zeit vor der Trennung. Der Gesuchsgegner hat aktuelle Belege beizubringen und ist dazu zu befragen.
  2. Die Gesuchstellerin geht vorläufig davon aus, dass der Gesuchsgegner in seiner Funktion als Teamleiter monatlich CHF 8'400.00 netto verdient. Die Familienzulagen, welche er bisher mit dem Lohn ausbezahlt erhielt, wird er zukünftig gemäss der Kaskade von Art. 7 Abs. 1 FamZG nicht mehr beziehen können. Einen 13. Monatslohn erhält er nicht, dafür aber einen Bonus. Dieser unterlag in der Vergangenheit gewissen Schwankungen und wurde jeweils im Februar des Folgejahres ausbezahlt. In den Jahren 2013 bis 2015 schwankte der Netto-Bonus zwischen CHF 8'500.00 und CHF 14'000.00 und betrug durchschnittlich CHF 10'700.00 pro Jahr. Monatlich beläuft sich der durchschnittliche Bonusanteil somit auf CHF 890.00 netto (gerundet). Zusammengefasst verfügt der Gesuchsgegner also über ein durchschnittliches Netto-Erwerbseinkommen von CHF 9'290.00 pro Monat (exkl. Familienzulagen).

**BO:** Steuererklärungen 2013 bis 2015 samt Belegen **Beilagen X/1–3**

**BO:** Lohnausweis 2015 des Gesuchsgegners **Edition**

**BO:** Aktuelle Lohnabrechnungen des Gesuchsgegners **Edition**

* 1. Der Gesuchsgegner verfügt neben seinem Miteigentumsanteil an der Stockwerkeigentumswohnung über ein Vermögen von rund CHF 530'000.00, welches aus einer Erbschaft stammt. Das Vermögen ist derzeit mehrheitlich in Wertschriften angelegt und warf in den vergangenen drei Jahren (2013 bis 2015) einen durchschnittlichen Vermögensertrag von rund CHF 440.00 pro Monat ab.
  2. Ein Vermögensverzehr ist vorliegend zur Deckung des laufenden Familienunterhalts nicht nötig und kommt nicht in Frage, da das Einkommen der Parteien zur Deckung des laufenden Bedarfs ausreicht. Die Substanz der Erbschaft bleibt daher unangetastet.

**BO:** Steuererklärungen 2013 bis 2015 samt Belegen **Beilagen X/1–3**

**Bemerkung 53:** Ein tatsächlich erzielter Vermögensertrag ist zum laufenden Einkommen hinzuzuzählen (BGE 134 III 581 E. 3.3). Ob es sich dabei um Erträge aus Eigengut oder Errungenschaft handelt, spielt keine Rolle.

**Bemerkung 54:** Ob und in welchem Umfang es in Mankofällen als zumutbar erscheint, Vermögen für den laufenden Unterhalt einzusetzen, ist anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen (BGer 5P.472/2006 vom 15.01.2007 E. 3.2). Zumindest in Mankofällen und bei fortgeschrittenem Alter der Parteien wurde dies im genannten Urteil grundsätzlich als zumutbar erachtet. In einem anders gelagerten Eheschutzverfahren wurde hingegen ein Vermögensverzehr abgelehnt (BGer 5A\_25/2015 vom 05.05.2015 E. 3).

* 1. Das in der Berechnung zu berücksichtigende Netto-Einkommen des Gesuchsgegners, bestehend aus dem Erwerbseinkommen und dem durchschnittlichen Vermögensertrag, beläuft sich somit insgesamt auf CHF 9’730.00 pro Monat (inkl. Bonus; exkl. Familienzulagen).

**e) Unterhaltsberechnung**

* 1. Nun kann aus den vorstehenden Ausführungen zu den familienrechtlichen Existenzminima sowie den dargelegten Einkommensverhältnissen der Parteien zuerst der Gesamtunterhalt zugunsten der Gesuchstellerin berechnet werden. Anschliessend sind der Kindesunterhalt, bestehend aus Kindesbarunterhalt und Betreuungsunterhalt, aus dem Gesamtunterhalt auszuscheiden. Was danach verbleibt, ist der Ehegattenunterhalt.
  2. Bevor der effektive Überschuss berechnet werden kann, ist zu beachten, dass die Kinderzulagen vorliegend CHF 200.00 pro Kind betragen, mithin insgesamt CHF 400.00. Da Kinderzulagen vollständig für die Bestreitung des Kindesunterhalts zu verwenden sind, reduziert sich der Gesamtbedarf der Gesuchstellerin von CHF 6'130.00 vor der Überschussverteilung um CHF 400.00. Der Bedarf der Gesuchstellerin und der Kinder abzüglich der Familienzulagen beträgt demnach CHF 5'730.00 pro Monat.
  3. Die Summe der relevanten familienrechtlichen Existenzminima der Gesuchstellerin und der Kinder von CHF 5'730.00 sowie des Gesuchsgegners von CHF 5'570.00 beträgt insgesamt CHF 11'300.00. Dieser Summe ist das addierte Familieneinkommen von CHF 12'780.00 (exkl. Kinderzulagen) gegenüberzustellen. Es resultiert ein Überschuss von CHF 1’080.00, der den Parteien für jene Ausgaben zur Verfügung steht, die in den familienrechtlichen Existenzminima nicht einberechnet wurden.
  4. Nach «grossen und kleinen Köpfen» verteilt, entfallen je CHF 360.00 auf die beiden Erwachsenen und je CHF 180.00 auf die Kinder.

**Bemerkung 55:** Die Kinder sind bei der Verteilung des Überschusses zu berücksichtigen (Bähler, Unterhaltsberechnungen, S. 277 f.). Weit verbreitet ist die Praxis, dem hauptbetreuenden Elternteil zwei Drittel und dem besuchsberechtigten Elternteil einen Drittel zuzuweisen. Sachlich eher gerechtfertigt scheint die Verteilung nach «grossen und kleinen Köpfen», wonach den Eltern je zwei Teile zustehen und den Kindern je ein Teil (Bähler, Unterhaltsberechnungen, S. 277 f.). Im vorliegenden Fall (mit zwei Kindern) führen beide Methoden zur gleichen Verteilung.

* 1. Die Gesuchstellerin hat zusammen mit den Kindern somit Anspruch auf CHF 6’850.00, wovon sie CHF 2'650.00 durch ihr eigenes Erwerbseinkommen beisteuert. Weitere CHF 400.00 sind durch die Familienzulagen gedeckt. Es verbleibt ihr zusammen mit den Kindern also ein Manko von CHF 3'800.00, das der Gesuchsgegner durch seine Unterhaltsbeiträge zu decken hat.
  2. Vom Gesamtunterhaltsanspruch der Gesuchstellerin sind nun der Ehegatten-, der Bar- und der Betreuungsunterhalt der Kinder je separat auszuscheiden. Aus dem Existenzminimum gemäss Tabelle (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 23) sowie dem Überschussanteil von CHF 180.00 ergibt sich für die Tochter T ein Bedarf von CHF 1'290.00, wovon CHF 200.00 durch die Kinderzulagen gedeckt sind. Für Sohn S ergibt sich aus dem Existenzminimum von CHF 1'070.00 zuzüglich Überschussanteil von CHF 180.00 ein Bedarf von CHF 1'250.00, wovon ebenfalls CHF 200.00 durch die Kinderzulagen gedeckt sind. Der Barunterhalt ist somit für Tochter T auf CHF 1'090.00 und für Sohn S auf CHF 1'050.00 festzusetzen.
  3. Die hauptbetreuende Gesuchstellerin hat Anspruch darauf, dass ihre unumgänglichen Lebenshaltungskosten trotz reduzierter Erwerbstätigkeit gedeckt sind. Der Betreuungsunterhalt ist also so festzusetzen, dass das familienrechtliche Existenzminimum der Gesuchstellerin trotz unbezahlter Kinderbetreuung gesichert ist. Das Existenzminimum der Gesuch-stellerin alleine beträgt CHF 3'950.00. Davon vermag sie CHF 2'650.00 durch eigenes Erwerbseinkommen zu decken. Der Fehlbetrag von CHF 1'300.00 ist durch den Betreuungsunterhalt zu decken. Vorliegend rechtfertigt es sich angesichts des Alters der beiden Kinder, diesen Betrag pauschal je hälftig auf die beiden Kinder zu verteilen, was einen Betreuungsunterhalt pro Kind von CHF 650.00 ergibt.

**Bemerkung 56:** Der Betreuungsunterhalt umfasst grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selber dafür aufkommen kann (BBl 2014 529, S. 554). Der Betreuungsunterhalt stellt einen Anspruch des Kindes dar und ist separat zu beziffern. Die Gesetzesnovelle gibt keine konkrete Berechnungsmethode vor. Im heutigen Zeitpunkt ist offen, welche Methode sich dereinst durchsetzen wird. Die Autorenschaft hat sich für die Variante entschieden, dass das Existenzminimum des hauptbetreuenden Elternteils durch den Betreuungsunterhalt gedeckt werden soll, soweit die eigene Leistungsfähigkeit dazu nicht ausreicht. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit kann unseres Erachtens auf die bisherige Praxis abgestellt werden.

* 1. Zieht man vom Gesamtunterhaltsanspruch der Gesuchstellerin von CHF 3'800.00 den Barunterhalt der Kinder von total CHF 2'140.00 sowie den Betreuungsunterhalt von total CHF 1'300.00 ab, resultiert ein Ehegattenunterhalt von CHF 360.00 pro Monat, welcher folgerichtig dem Überschussanteil der Gesuchstellerin entspricht.

**Bemerkung 57:** Während der Betreuungsunterhalt nach der hier vertretenen Ansicht das Existenzminimum des (überwiegend) betreuenden Elternteils sichert, steht dem betreuenden Elternteil allenfalls zusätzlich zum Kindes- bzw. Betreuungsunterhalt der im Eherecht begründete Ehegattenunterhalt zu. Dieser entspricht nach der hier gewählten Methode regelmässig dem Überschussanteil des betreuenden Ehegatten.

* 1. Der Gesuchgegner ist deshalb zu verpflichten, der Gesuchstellerin für den Unterhalt für sich und die gemeinsamen Kinder wie folgt Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

Kindesbarunterhalt für Tochter T CHF 1'090.00

Kindesbarunterhalt für Sohn S CHF 1'050.00

Betreuungsunterhalt für Tochter T CHF 650.00

Betreuungsunterhalt für Sohn S CHF 650.00

Ehegattenunterhalt für die Gesuchstellerin persönlich CHF 360.00

**Bemerkung 58:** Grundsätzlich sind Eheschutzmassnahmen nicht auf Dauer angelegt und können bei wesentlichen Veränderungen der Umstände jederzeit abgeändert werden. Unterhaltsbeiträge sind deshalb im Eheschutzverfahren nicht zu indexieren (FamKomm Scheidung-Vetterli, Art. 176 ZGB N 40; Six, Eheschutz, Rz 2.181).

**f) Rückwirkende Anordnung**

* 1. Bis Ende November 2016 hatte die Gesuchstellerin uneingeschränkten Zugriff auf das Lohnkonto des Gesuchsgegners. Zudem ist der Gesuchsgegner weiterhin für die laufenden Kosten der Familie aufgekommen. Die Gesuchstellerin anerkennt somit, dass der Gesuchsgegner auf diese Weise bis zum 30. November 2016 sämtlichen Unterhaltspflichten gegenüber der Familie nachgekommen ist.
  2. Seit dem 1. Dezember 2016 hat die Gesuchstellerin jedoch keinen Zugriff mehr auf das Lohnkonto des Gesuchsgegners. Die gerichtlich festzulegenden Unterhaltsbeiträge sind daher rückwirkend ab dem 1. Dezember 2016 geschuldet.

**Bemerkung 59:** Nach Art. 173 Abs. 3 ZGB kann ein Ehegatte im Rahmen eines Eheschutzverfahrens Unterhaltsbeiträge nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend für ein Jahr vor Einreichung des Begehrens geltend machen. Dies wird zwar nur für Geldleistungen während des Zusammenlebens ausdrücklich erwähnt, gilt aber auch beim Getrenntleben (BGE 115 II 201 E. 4.a).

**Bemerkung 60:** Sofern sich die Eheleute privat über die Geldbeträge verständigt haben, ist es in der Regel nicht angebracht, dass das Eheschutzgericht den Unterhalt rückwirkend festsetzt (OGer ZH, 08.04.2005, ZR 2005 Nr. 58). Die Möglichkeit der rückwirkenden Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen soll es einem Ehegatten ermöglichen, sich um eine Einigung in dieser Frage mit dem andern Ehegatten zu bemühen, ohne dass er dabei seiner Ansprüche verlustig geht (vgl. auch FamKomm Scheidung-Vetterli, Art. 176 ZGB N 39).

**Bemerkung 61:** Wird die Unterhaltspflicht per Auszug oder in anderer Weise rückwirkend festgelegt, so können bereits ohne gerichtlichen Entscheid geleistete Unterhaltszahlungen (auch die Bezahlung von laufenden Kosten der Familie, des Mietzinses, Bezüge der unterhaltsberechtigten Partei von gemeinsamen Konti etc.) mit den nachträglich festgesetzten Unterhaltsbeiträgen verrechnet werden. Aus Sicht der unterhaltspflichtigen Partei empfiehlt es sich diesfalls, beim Eheschutzgericht eine entsprechende Feststellung der bereits geleisteten Unterhaltszahlungen zu beantragen.

**g) Ausserordentliche Kinderkosten**

* 1. An den ausserordentlichen Kinderkosten haben sich die Eltern im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit zu beteiligen. Aufgrund der vorstehenden Unterhaltsregelung und in Anbetracht der Überschussverteilung nach «grossen und kleinen Köpfen» sind die Parteien im gleichen Masse leistungsfähig. Es rechtfertigt sich daher eine hälftige Beteiligung der Parteien an den ausserordentlichen Kinderkosten.

**E. Anordnung der Gütertrennung**

* 1. Die Gesuchstellerin ist überzeugt, dass die Ehe der Parteien definitiv gescheitert und die Trennung endgültig ist. Eine Wiedervereinigung ist nicht möglich. Spätestens nach Ablauf der zweijährigen Trennungsfrist wird die Scheidung der Parteien erfolgen. Die Gesuchstellerin hat somit praxisgemäss Anspruch auf Anordnung der Gütertrennung per Datum der Einreichung dieses Begehrens.

**Bemerkung 62:** Die strengere Praxis gemäss BGE 116 II 21 E. 5.a, wonach eine blosse Endgültigkeit der Trennung nicht genügt, schien in den letzten Jahren zumindest in den meisten Kantonen überholt. Gibt es im Einzelfall keinen besonderen Grund, die Errungenschaftsbeteiligung beizubehalten (z.B. bei enger wirtschaftlicher Verflechtung oder aus Gründen der Altersvorsorge), so wurde bei einem definitiven Trennungswillen einer Partei und demnach fehlender Aussicht auf Wiedervereinigung in der Gerichtspraxis die Gütertrennung in der Regel angeordnet. Allerdings hat nun das Bundesgericht in einem neueren Entscheid diese lockere Praxis als willkürlich verworfen (BGer 5A\_945/2014 vom 26.05.2015 E. 7). Das Bundesgericht verlangt nun in Übereinstimmung mit seiner älteren Rechtsprechung konkrete Gründe, die für die Anordnung der Gütertrennung sprechen. In Frage käme primär die Gefährdung der wirtschaftlichen Interessen eines Ehegatten. Dies wäre z.B. der Fall, wenn eine Partei verschwenderisch mit Ersparnissen der Errungenschaft umgehen würde. Allerdings wäre für einen effektiven Schutz unter Umständen eine Verfügungsbeschränkung wichtiger (vgl. Musterklage § 74). Ein weiterer Grund könnte sein, dass ein Ehegatte seine Arbeitsstelle kündigt und den Schritt in die Selbständigkeit plant. Wenn dieser Schritt nach den konkreten Umständen riskant erscheint, könnte dies die wirtschaftlichen Interessen der Familie durchaus gefährden. Demzufolge sind die Gründe für die Anordnung der Gütertrennung im Gesuch dazulegen und, soweit möglich, zu belegen.

**Bemerkung 63:** Die Gütertrennung ist hingegen nicht nötig, um sich vor drohenden Schulden des anderen Ehegatten zu schützen. Mit der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes entfällt die Solidarhaftung unter den Ehegatten gemäss Art. 166 Abs. 3 ZGB hinsichtlich neuer Schulden von Gesetzes wegen (Art. 166 Abs. 1 ZGB).

**III. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

* 1. Die Gesuchstellerin beantragt, dass die Kosten des Verfahrens ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner auferlegt werden und der Gesuchsgegner verpflichtet wird, der Gesuchstellerin eine angemessene Parteientschädigung zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer zu bezahlen.

**Bemerkung 64:**  Die Prozesskosten setzen sich gemäss Art. 95 Abs. 1 ZPO aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung zusammen. Die Gerichtskosten sind in Art. 95 Abs. 2 ZPO näher umschrieben. Bei der Parteientschädigung nach Art. 95 Abs. 3 ZPO stehen die Kosten der anwaltlichen Vertretung im Vordergrund. Ist eine Partei berufsmässig vertreten, kann für den eigenen Aufwand keine Entschädigung verlangt werden (KUKO ZPO-Schmid, Art. 95 N 36). Eine separate oder nachträgliche Schadenersatzklage für alle Prozesskosten, die von der Parteientschädigung nach Art. 95 Abs. 3 ZPO erfasst sind, ist ausgeschlossen, selbst wenn die obsiegende Partei nach dem gemäss Art. 116 Abs. 1 ZPO vorbehaltenen kantonalen Recht keine Parteientschädigung erhält (BGE 139 III 190 E. 4).

Abschliessend ersuche ich um Gutheissung der eingangs genannten Begehren.

Hochachtungsvoll

[Unterschrift der anwaltlichen Vertretung]

[Name der anwaltlichen Vertretung]

Im Doppel

Beilage: Beweismittelverzeichnis mit den Urkunden im Doppel